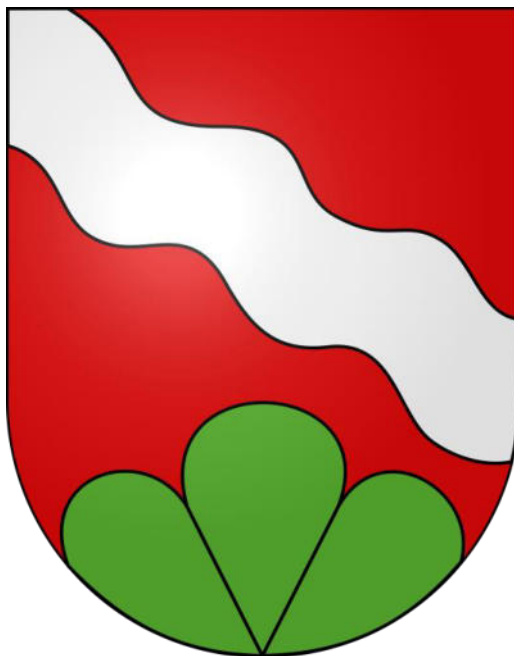




Reglement über die Urnenabstimmungen

2025

Einwohnergemeinde Ursenbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Abstimmungs- und Wahlausschuss	4
3.	Gemeindeurnenabstimmung.....	7
4.	Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 Die Urnen sind am Abstimmungstag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimmzettel an. ² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der
Stimmzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.

Abstimmungsbotschaft

² Bei Gemeindeurnenabstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Auflage der Stimmzettel

Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimmzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimmzettel sowie Aufrufe dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

2. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Wahl

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungsausschuss- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für ein Jahr. Der Ausschuss besteht aus sechs Personen, sowie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Instruktion

Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben	Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst. ³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel - und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Reihenfolge der Auszählung	Art. 14 Für die Auszählung muss folgende Reihenfolge eingehalten werden: eidgenössische, kantonale, kommunale Wahlen oder Abstimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag - oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. ² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Gemeindeurnenabstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Artikel 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).
Ungültige Gemeindeurnenabstimmungen	Art. 17 ¹ Nach Schluss des Gemeindeurnenabstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Gemeindeurnenabstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Gemeindeurnenabstimmungsgang an. Die bestehenden Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Gemeindeurnenabstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Gemeindeurnenabstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 18 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs - oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeurnenabstimmungen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	Art. 19 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Gemeindeurnenabstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Gemeindeurnenabstimmung zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Gemeindeurnenabstimmungsgangs.
Abstimmungsprotokoll	Art. 20 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Gemeindeurnenabstimmungsgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: – das Datum und den Zweck der Abstimmung – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, – die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel – die Stimmbeteiligung, – die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (leere und ungültige Stimmzettel, – die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel), – allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Stimmunterlagen

Art. 21 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls - und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Das Material der Gemeindeurnenabstimmung ist gleichzeitig wie das Material der gleichentags stattfindenden kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung oder Wahl zu vernichten, sofern die Beschwerdefrist abgelaufen ist und über die Beschwerden rechtskräftig entschieden wurde.

Beschwerden

Art. 22 ¹ Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Gemeindeurnenabstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Gemeindeurnenabstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

3. Gemeindeurnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 23 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 24 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
 - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 25 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 26 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Art. 27 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?

3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 28 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 29 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 30 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 23. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
Roland Lörtscher

Die Gemeindeschreiberin
Anna Philipona

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Mai bis 23. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 22. Mai 2025 publiziert.

Ursenbach, 23. Juni 2025

Die Gemeindeschreiberin
Anna Philipona

.....